

ENTSCHÄDIGUNGSBONUS FÜR KLEINE GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG UND FAMILIENGESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG



Stand zum 20.5.2020, 18:00 Uhr (wird aktualisiert)

Die Abgeordnetenkammer unterstützte den Änderungsentwurf zum Gesetz Nr. 159/2020 Slg. über den Entschädigungsbonus (im Folgenden als „Gesetz“ bezeichnet). Die Finanzverwaltung wird - sofern der Vorschlag angenommen wird - damit beginnen, Gesellschaftern kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unterstützung zu zahlen. Der Entschädigungsbonus beträgt 500 Kronen pro Tag und deckt derzeit den Zeitraum vom 12. März bis 8. Juni 2020 ab. Antragsteller können somit bis zu 44.500 CZK erhalten.

Derzeit wartet man auf die Genehmigung von Änderungsanträgen oder die Überstimmung des Senats und die Unterzeichnung des Präsidenten.

Das Programm wird wie Programm „Fünfundzwanzig“ für Selbstständige von der Finanzverwaltung verwaltet und bezahlt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Anträge entgegennimmt.

Die endgültige Form der Unterstützung kann sich noch ändern, aber vorerst gelten für die Antragsteller die folgenden Bedingungen und Voraussetzungen für die Auszahlung des Bonus:

- a. das Unternehmen betreibt aufgrund von Corona-Virus nur begrenzte Tätigkeit oder hat reduzierte Umsätze;
- b. es gibt maximal 2 Partner im Unternehmen (mehr Partner nur bei Verwandten);
- c. der Antragsteller war ab dem 12. März 2020 Gesellschafter;
- d. der Anteil darf nicht durch ein Stammbblatt dargestellt werden;
- e. im vergangenen Jahr erzielte das Unternehmen einen Umsatz von mindestens 180.000 CZK (für neue Unternehmen wird davon ausgegangen, dass in 2020 ein solcher Umsatz erzielt wird);
- f. der Antragsteller darf nicht an einer

Krankenversicherung in das jeweilige Unternehmen teilnehmen (mit Ausnahme der Beschäftigung im jeweiligen Unternehmen, z. B. durch einen Auftragsvertrag als Führungskraft oder durch einen Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer);

- g. der Antragsteller erhielt keine Unterstützung aus dem Antivirusprogramm oder dem Programm „Fünfundzwanzig“;
- h. wenn der Gesellschafter in mehr als einem Unternehmen Gesellschafter ist, erhält der Antragsteller den Beitrag nur einmal;
- i. das Unternehmen ist nicht in Konkurs, Liquidation oder unzuverlässiger Umsatzsteuerzahler;
- j. das Unternehmen ist steuerlich in der Tschechischen Republik, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig (alles nach dem Vorschlag von § 2a und § 2b der Gesetzesänderung)

Einschränkung der Arbeitstätigkeit oder Reduzierung des Umsatzes (gemäß Buchstabe a.):

Zu den Einschränkungen gehören insbesondere:

1. die Notwendigkeit, die Räumlichkeiten des Antragstellers zu schließen oder seinen Betrieb einzuschränken;
2. den Antragsteller oder sein Personal sind in Quarantäne;
3. Kinderbetreuung im Fall des Antragstellers oder Hindernisse wegen der Kinderbetreuung im Fall eines Angestellten;
4. eine Verringerung der Nachfrage nach Produkten, Dienstleistungen oder anderen selbständigen Tätigkeiten des Antragstellers oder

5. Einschränkung oder Einstellung von Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit des Antragstellers erforderlich sind.

Verwandte (zu Buchstabe b.):

Verwandte sind direkte Verwandte, Geschwister, Ehepartner oder Partner nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaften.

Beziehung zwischen dem Entschädigungsbonus und dem Antivirusprogramm (zu Buchstabe g):

In den betroffenen Bestimmungen lautet die Änderung des Gesetzes wie folgt:

„§ 3

...

(3) Dem Subjekt des Ausgleichsbonus entsteht keinen Anspruch auf... c) Ausgleichsbonus gemäß § 2a (Anmerkung des Autors: für Gesellschaft mit beschränkter Haftung) für den Kalendertag, für den die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, derer das Subjekt ein Gesellschafter ist, Unterstützung für Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Gesundheitsbedrohung oder Krisenmaßnahmen gemäß Abschnitt 1, wegen der Beschäftigung dieses Gesellschafters, erhalten hat. "

Unserer Meinung nach ist es notwendig, diese Bestimmung so zu interpretieren, dass der Anspruch auf den Bonus für den Antragsteller (im Falle der Beschäftigung eines Gesellschafters in dem Unternehmen und der Inanspruchnahme des Antivirus-Programms) nicht nur in Bezug auf dieses Unternehmen entsteht. Wenn der Unternehmer ein Mitarbeiter eines anderen Unternehmens ist, ist es unserer Meinung nach möglich, einen Ausgleichsbonus und Unterstützung aus dem Antivirus-Programm zu beziehen.

In diesem Zusammenhang haben wir das Finanzministerium um seine Auslegung gebeten, die jedoch unserer Auslegung widersprach und darauf bestand, nur eine Unterstützung (dh entweder einen Ausgleichsbonus oder eine Unterstützung aus dem Antivirus-Programm) für eine Person.

Beziehung zwischen Bonus für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung und „Fünfundzwanzig“ (zu Buchstabe g.):

Ein Antragsteller, der den Bonus bereits auf der Grundlage eines Selbständigen bezieht (gemäß dem Entwurf von § 3 Abs. 4 Buchstabe a) der Gesetzesänderung), erhält den Entschädigungsbonus nicht.

Antrag

Der Antrag auf Unterstützung sollte einfach sein, wie im Fall von Selbständigen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Unterstützungsprogramms ist es möglich, auf der Website der Finanzverwaltung ein Formular sowie eine feierliche Erklärung zum Ausfüllen, Unterzeichnen und Senden an das Finanzamt zu finden - per Datenbank, E-Mail, Post oder persönliche Lieferung.

Die Höhe des Bonus beträgt 500 CZK pro Kalendertag des Bonuszeitraums. Es gibt drei Zeiträume- vom 12. März bis 30. April 2020, dann vom 1. Mai bis 8. Juni 2020 und vom 9. Juni bis 31. Juni 2020. Die ersten beiden Bonusperioden wurden bereits genehmigt, siehe oben. Die dritte Bonusperiode kann von der Regierung per Verordnung für Tage angeordnet werden, an denen Krisenmaßnahmen andauern (gemäß § 5 des Gesetzes).

Der Antrag beim Finanzamt kann spätestens 60 Tage nach Ablauf der Bonusfrist eingereicht werden:

1. Zeitraum: Ende 30. April 2020 (Antrag bis spätestens 29. Juni 2020)

2. Zeitraum: Ende 8. Juni 2020 (Antrag bis spätestens 7. August 2020)

Eventuell


3. Zeitraum: Ende 31. August 2020 (Antrag bis spätestens 30. Oktober 2020)

Fragen und Antworten:

Kann jeder Gesellschafter den Bonus einzeln beantragen?

Wenn die Bedingungen des Programms erfüllt sind, hat jeder Partner ein separates Recht, einen Vergütungsbonus zu bekommen.

Kann ein Gesellschafter, der Pflegegeld bezieht, einen Bonus beantragen?



Der Gesetzestext stellt kein Hindernis zwischen der Inanspruchnahme eines Pflegegeldes und der Gewährung eines Ausgleichsbonus dar. Daher kann ein Gesellschafter, der Pflegegeld bezieht, einen Entschädigungsbonus beantragen.

Wann entsteht der Anspruch?

Das Recht auf die Bonuszahlung entsteht durch die Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung, aus der hervorgeht, dass in jedem Kalendermonat, für den der Bonus beantragt wird, ein Tag eingetreten ist, an dem die Aktivitäten des Antragstellers aufgrund der Verbreitung von Corona-Virus oder Krisenmaßnahmen nicht über dem üblichen Niveau ausgeführt werden konnten (gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes).

Steuerliche Aspekte

Das Programm wird vom vor Ort zuständigen Finanzamt als sogenannter „Ausgleichsbonus“ verwaltet, der gemäß der Abgabenordnung als Steuer verwaltet wird (die Veranlagung des Ausgleichsbonus führt zu einer sogenannten erstattungsfähigen Überzahlung, die an den Antragsteller gezahlt wird) (gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

Vollstreckung und Exekution

Der Entschädigungsbonus unterliegt keiner Vollstreckung oder Exekution. Gleichzeitig regelt die Änderung des Gesetzes die Möglichkeit für Banken, Gelder auf Anweisung ihres Kunden auszuführen, unabhängig davon, ob die Vollstreckung oder Exekution gegen ihn erfolgt (gemäß dem Entwurf von § 9 Abs. 5 der Gesetzesänderung).

**Lukáš Regec, Adam Hussein, Roman Kytlica,
Jindřich Novák**

lukas.regec@smatlak.cz, roman.kytlica@bdo.cz,
jindrich.novak@bdo.cz